

an letztern, sich der Gnade des Sultans unbedingt und ohne Verzug zu unterwerfen, wenn er anders derselben nicht auf immer verlustig gehen wolle.

Spanien.

Madrid, 14. Dec. Man versichert, der Herzog de la Victoria habe an das portugiesische Cabinet ein Ultimatum in Betreff des Vertrags der Schiffahrt auf dem Duero gerichtet. Der portugiesischen Regierung werden 25 Tage Bedenkzeit gestellt, und wenn nach Ablauf dieser Frist der Forderung Spaniens nicht Genüge geleistet worden, sollen 60,000 Mann an die Grenze Portugals sich in Bewegung setzen. Doch glaubt man, daß es nicht zu so ernstlichen Maßregeln kommen werde. Die Regierung hat vorgestern die nöthigen Befehle zur Auflösung der in den baskischen Provinzen noch bestehenden religiösen Orden erlassen.

Portugal.

Lissabon, 14. Dezember: »Gestern Morgens endlich ist ein Entschluß gefaßt worden. Es wurde ein Cabinetrath gehalten, der sehr lange dauerte und in welchem beschlossen wurde, sich den Forderungen Spaniens wegen des Douroschiffahrtstractats zu widersetzen und diesen Tractat nicht vor dem Zusammentritt der Cortes vollziehen zu lassen; zugleich wurde der Beschluß gefaßt, schleunige Maßregeln zu ergreifen, um sich zum Kriege zu rüsten. — Nachstehende königliche Decrete sind demnach in einem Supplement zum Diario do Governo vom gestrigen Tage bekannt gemacht worden: 1) Suspension der Habeas Corpus oder der Unverletzbarkeit des Domwells während 40 Tagen, vom 13. an gerechnet, eine außerordentliche Maßregel, deren Verantwortlichkeit die Regierung bis zum Zusammentritt der Cortes, welcher am 2. Jänner 1841 Statt findet, auf sich nimmt. 2) Gezwungene Enrollirung aller zum Militärdienst tauglichen Beamten der Staatsverwaltung und zwar binnen drei Tagen, bei Strafe der Absetzung. 3) Allgemeine Aushebung aller zum Kriegsdienst tauglichen, und nicht gesetzlich befreiten jungen Leute von 13 bis 25 Jahren, um die Armee auf den Kriegsfuß zu complettiren. Jeder Freiwillige erhält 4800 Reis (27 bis 28 Franks) Gratification. Das nämliche Decret ruft alle verabschiedeten Offiziere und Gemeinen unter die Fahne, bei Strafe, als Deserteurs betrachtet zu werden, wenn sie nicht binnen 14 Tage in ihre Corps eingerückt sind. 4) Ein viertes Decret verkündet Generalpardon für alle Deserteurs, die in die Reihen der Armee zurückkehren. — Außer diesen Rüstungen zu Lande ist Befehl an das königliche Marine-Arsenal in der Hauptstadt ergangen, vier Kriegsschiffe auszurüsten, welche, im Falle eines Bruches mit Spanien, Cadix und Malaga blockiren sollen. Zu dieser Ausrüstung sind einstweilen von der Regie-

rung 44 Contos (2050,00 Fr.) angewiesen worden. — Man glaubt, daß durch obgedachte Aushebung 50,000 Mann auf die Beine gebracht werden würden. — Das Diario do Governo, das in diesem Augenblick erscheint, enthält eine Ordonanz, wodurch dem Commandanten des Ingenieurcorps befohlen wird, die Festungswerke von Lissabon und Oporto alsogleich in vollständigen Vertheidigungsstand zu setzen. — Eine andere Ordonanz verordnet die Bildung von Nationalbataillons im ganzen Lande. Alle dienstfähigen Individuen von 18 bis 40 Jahren müssen sich für diese Bataillons anwerben lassen.«

Großbritannien.

In dem Arsenal zu Woolwich herrscht die ununterbrochene Thätigkeit für die Flotte im Mittelmeer. Kugeln, Bomben, Perkussionsbrandröhren für Kanonen werden in großer Anzahl verladen, worüber sich John Bull fast verwundern will, da »ja die orientalische Frage so gut wie beigelegt ist.« Auch nach Indien wird Munition verladen.

Folgende »Stimme alter Zeit,« nämlich der ächten alten Toryzeit, könt aus dem Sonntagsblatte John Bull: »Ein Krieg mit Frankreich, glauben wir, ist nicht sehr fern. Die französischen Revolutionäre würden, bei ihrer Verächtlichkeit, und angegriffen von ganz Deutschland, von England und — vielleicht — von Rußland, natürlich nicht Stand halten können; sie aber scheinen das Gegentheil zu glauben. Warum sollte man da, ihnen und Europa zum Heil, sie nicht enttäuschen? Wohlan, ein Wort an die Jamberts der Deputirtenkammer! Wenn die verbündeten Mächte noch einmal herausgefordert und genöthigt werden, Paris zu besetzen, wie in den Jahren 1814 und 1815, dann darf die Propaganda auf keine Gnade mehr hoffen, sondern eine schwere Züchtigung muß und wird sie treffen. Die Niederbrennung der Stadt Paris oder ihre Occupation durch ein fremdes Heer auf eine Reihe von Jahren hinaus würde eine gerechte und angemessene Strafe für die Verbrechen der Kriegsfaction sein. Außerdem würde es sich noch fragen, ob Frankreich nicht, wie Polen, unter die alliirten Mächte zu vertheilen wäre, um diese Geißel Europa's zu vertilgen. Frankreich steht am Rand eines Abgrunds!«

Alle englische Schiffsbefehlshaber und Lieutenants, die an der syrischen Expedition Theil genommen, desgleichen 41 von den ältern Schiffscadetten werden um einen Grad befördert, die bei dem Bombardement von Acre anwesend waren, haben dabei den Vorgang. — In Irland sind sehr starke Werbungen für die Landarmee im Gange.

London, 19. Dez. Wir haben Correspondenzen aus Konstantinopel vom 28. Nov. Lord Ponsonby hat von Lord Palmerston Befehl erhalten, allen seinen

Einfluß bei dem Sultan anzuwenden, um den Widerruf des gegen Mehemed Ali erlassenen Absetzungserlasses zu erlangen. Die Depesche Lord Palmerstons ist dem Divan mitgetheilt worden. Man wußte am 28., daß der Ferman werde zurückgenommen werden, obschon der Divan im ersten Augenblick den Entschluß an den Tag gelegt hatte, ihn zu vollziehen. Eine Correspondenz meldet, daß die Widerrufsakte bereits redigirt ist und demnächst bekannt gemacht werden wird. Diese Nachricht ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen von der größten Wichtigkeit.

Frankreich.

— In der Deputirtenkammer begann die Discussion des Gesetzesentwurfes über die Arbeiten der Kinder in Fabriken. Eine große Anzahl Redner sprachen sich in verschiedenen Meinungen darüber aus, ohne daß jedoch die Frage in ein helles Licht gestellt worden wäre. Sie scheint eine von denjenigen zu sein, die, statt erläutert zu werden, durch die Debatten sich noch mehr verwirren; denn sie bietet eine unendliche Menge Nebenschwierigkeiten, die in der Theorie unübersteiglich scheinen, allein in der Praxis verschwinden würden. Wie soll man ein Gesetz für alle möglichen besondern Fälle, welche die Hauptfrage zuläßt, aufstellen?

(Gazette de France.) Die »Befestigung von Paris ist das Ende der Pariser Herrschaft über Frankreich, und vielleicht das Ende von Paris. Das mit Forts umgürtete Paris, von dem Range einer freien Stadt herabgesunken, wird nur mehr eine in Unterwürfigkeit gehaltene Stadt sein, und nöthigen Falls entweder durch die Tyrannei eines Despoten, oder durch die revolutionäre Anarchie aufgeopfert werden. In nicht langer Zeit werden die Freiheit, der Reichthum, die Industrie und die Künste von derselben weichen. Die Meinung, diese Herrscherin der Welt, wird aufhören, darin zu thronen. Wo sich die materielle Gewalt festsetzt, da verschwindet die moralische, um sich nach einem anderen Mittelpunkte umzusehen. Das ist der große Dienst, welchen Hr. Thiers der Stadt Paris wird erwiesen haben.«

Deutschland.

Im Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt von 24. Dezember heißt es: »Nachstehender Beschluß hoher deutscher Bundesversammlungen vom 3. Dezember 1840 wird in Auftrag hohen Senats andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurt am Main, 22. Dezember 1840. Stadtkanzlei.« — »Beschluß. Abstellung der unter den deutschen Handwerksgefelln Statt findenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend. Sämmtliche Regierungen vereinigten sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgefelln zu treffen,

welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuche gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen 1) den Handwerksgefelln, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden; 2) solche Handwerksgefelln sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgefelln sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte. 3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgefelln sich gegenseitig mitzutheilen. 4) Jedem Handwerksgefelln sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiserkunde amtlich zu bemerken. 5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

In der Sitzung der kurhessischen Ständeversammlung vom 22. Dezember, trug der Herr Landtagscommissär folgendes allerhöchste Rescript vor: »Von Gottes Gnaden wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen etc., nach Anhörung unseres Gesamt-Staatsministeriums, thun den getreuen Landständen hiermit kund und zu wissen: Es sind die in unstatthafter Art ablehnenden und beziehungsweise anerkennenden Beschlüssen zu unserer höchsten Kenntniß gelangt, welche die Ständeversammlung in ihrer Mehrheit auf die zur thunlichsten Genauigkeit und Vollständigkeit des Vorschlags der Ausgaben in der damaligen Steuerperiode dienenden Mittheilungen neuerdings zu fassen, sich für ermächtigt gehalten hat. Ob es schon unsern Wünschen entsprochen haben würde, wenn die Mehrheit der damal versammelten Landstände, eingedenk ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung gegen uns und un-

fere Regierung, und eingedenk der wahren Wohlfahrt unserer geliebten Unterthanen, ein Verfahren eingehalten hätte, das geeignet gewesen wäre, auch über sämtliche Posten des Voranschlags der Ausgaben Einverständnis herbeizuführen; so können wir, im Bewußtsein unserer Rechte und Pflichten als Landesfürst und als Mitglied des deutschen Bundes, durch die Verirrungen der Mehrheit der Landstände uns im Mindesten nicht gehindert finden, alle Ausgaben machen zu lassen, welche die Würde und die Bedürfnisse unserer Regierung, so wie unsere Verpflichtungen gegen den deutschen Bund — bei deren Erfüllung wir ebenso wohl die Zwecke derselben als das Wohl unseres Landes jederzeit im Auge haben — erheischen; und wozu die verfassungsmäßigen Mittel in den, zu unserer Staatscasse überwiesenen Einkünften unserer Domänen in den Ueberschüssen der abgelaufenen Finanzperiode und in den, mit Bestimmung der getreuen Stände in dem Finanzgesetz für die laufende Steuerperiode angeordneten Steuern anreichend vorhanden sind. Solches wollen wir den getreuen Landständen eröffnen und hiermit jede weitere Verhandlung über Positionen des Voranschlags der Ausgaben für die laufende Steuerperiode aufgehoben erklärt haben. **Cassel, 18. Dezember 1840 (Unterz.) Friedrich Wilhelm. — vt. Moß — vt. v. Lohber. — vt. Hanslein. — vt. v. Steuber — vt. Macfeldy.**

Weltchronik.

Wien, 20. Dez. Wie ich höre, haben Sr. Maj. der Kaiser den protestantischen Studirenden aus Ungarn und Siebenbürgen den seit Jahren unter sagten Besuch der Universität Göttingen und die Benützung der daselbst bestehenden Stiftungen wieder zu gestatten geruht.

Rom, 19. Dez. Hier heißt es, daß in Kurzem ein vom preussischen Hofe beauftragter Agent hier eintreffen werde der mit speciellen Vollmachten versehen ist um die Kölnner Angelegenheit zu reguliren.

In Brüssel soll eine Bande von Mädchenräubern existiren, welcher die Regierung aber bis noch nicht auf die Spur kommen konnte. Mehrere junge Mädchen sind kurz nacheinander verschwunden.

Vom Main wird geschrieben, daß auf die ernste Darstellung Oesterreichs und Preußens in Betreff der auffallenden und fortdauernden Rüstungen in Frankreich Hr. Guizot die kühnsten Zusicherungen gegeben habe, daß der Weltfriede nicht gestört werde.

Strasburg, den 25. Dez. Die ganze Presse Frankreichs spricht in diesem Augenblicke von den Rüstungen Deutschlands, und daß dieß auf die hiesige Bevölkerung mächtig einwirken muß, liegt in dem Umstande, daß uns nur eine halbe Stunde Weges vom deutschen Gebiete trennt. In der That weiß man nicht, wem eigentlich der bewaffnete Friede gilt,

und wenn man die anhaltende Thätigkeit im hiesigen Arsenal betrachtet, die eifrigen Exercitien des Militärs mit ansieht und dabei den allgemeinen vorherrschenden Gesprächen aufmerksam Ohr leiht, so ist es unmöglich sich aller Besorgnisse für die Zukunft zu erwehren. — Starke Transporte von Geschütz schweren Kalibers gingen noch in der jüngsten Woche nach verschiedenen Plätzen, besonders aber nach Lyon, Grenoble und Belfort ab.

Veränderungen bei der k. k. Armee.

Bei der k. k. Armee haben sich folgende Veränderungen ergeben:

(Fortsetzung.)

Zu Majoren die Hauptleute und der Rittmeister: Ferdinand von der Mühlen, von v. Reisinger Infanteriereg. Nr. 18; Joseph Szehan, von Baron Prohaska Infanteriereg. Nr. 7, und Adam Stauffer, von Heinrich Graf Hardegg Kürassierreg. Nr. 7, alle im Regimente; Mathias Barion v. Zellthal, vom Feuerwerkscorps, im Corps; Gottfried Hofbauer Edler v. Hohenwall, vom Bombardiercorps, beim 5ten Artillerieregimente. Wenzel Klugl v. Klugensfeld, von Erzherzog Stephan Infanteriereg. Nr. 58, zum Platzmajor in Braunau. Victor Graf Zichy-Ferraris, supernumerärer Oberstlieutenant von Großherzog Toscana Dragonerreg. Nr. 4, bei der k. k. Botschaft zu Rom, wurde auf eigenes Ansuchen dieser Anstellung enthoben, tritt wieder in die active Dienstleistung der k. k. Armee, und wird im Regimente in Wirklichkeit gebracht. Joseph Marisch, Corvetten-Capitän (Major), Militär-Referent beim Marine-Ober-Commando, wurde auf eigenes Ansuchen dieser Anstellung enthoben und dem activen Seebienste wieder zugewiesen, und Augustin Milonopulo, Corvetten-Capitän (Major), wurde Militär-Referent beim Marine-Ober-Commando. Aloys Hoviger, Major von Erzherzog Ludwig Infanteriereg. Nr. 8, wurde Commandant des vacanten Grenadier-Bataillons Giraldi. Friedrich v. Sonnenmayer, Major vom 5ten Artillerieregimente, wurde zum Bombardiercorps übersezt. In Pensionsstand wurden versezt: Der Feldmarschalllieutenant: Leopold Freiherr v. Geramb, Commandant des 2ten Armeecorps in Italien, mit General der Cavallerie Charakter. Der Oberste Karl Freiherr v. Strachwitz, von Prinz Hohenzollern-Hechingen Chevaurlegersreg. Nr. 2. Der Oberstlieutenant, Peter von Boniperti, von Baron Mayer Infanteriereg. Nr. 45, mit Obersten-Charakter und Pension. Die Majore: Carl v. Thegetthof, von Graf Kinsky Infanteriereg. Nr. 47, und Daniel Rufayna v. Liebstadt, Commandant des Marine-Infanterie-Bataillons, mit Oberstlieutenants-Charakter, dann Eduard Becker von Wallensee, von Kaiser Infanteriereg. Nr. 1. (Schluß folgt.)